

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/11/29 B1008/99 -B2016/99

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.11.2001

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

B-VG Art18 Abs2

Flächenwidmungsplan 1997 der Stadt Salzburg vom 08.07.98

Räumliches Entwicklungskonzept 1994 der Landeshauptstadt Salzburg vom 21.02.96

Sbg BebauungsgrundlagenG §14 Abs1 lita

Sbg RaumOG 1998 §15 Abs1

Sbg RaumOG 1998 §19 Z3

Sbg RaumOG 1998 §22

Sbg RaumOG 1998 §24 Abs1

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung eines Antrags auf Bauplatzerklärung eines als Grünland gewidmeten Grundstücks; keine Bedenken gegen die Beibehaltung der Widmung "Grünland - Erholungsgebiete" im Flächenwidmungsplan der Stadt Salzburg 1997; keine Bedenken gegen die Regelung über die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Flächenwidmungsplanes

Rechtssatz

Die Baulandeignung verpflichtet die Behörde nicht dazu, ein bisher als Grünland gewidmetes Grundstück nunmehr als Bauland zu widmen. Die Festlegung der Widmung eines Grundstückes auf Grund des Sbg RaumOG 1998 liegt vielmehr im planerischen Gestaltungsspielraum der Gemeinde.

Kein Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept 1994.

Dass der Gemeinderat in anderen vergleichbaren Lagen unter Ausnützung seines Gestaltungsspielraums eine Umwidmung von Grünland in Bauland vorgenommen hat, bewirkt keine Gleichheitsverletzung.

(im Übrigen wie B1049/99, E v 29.11.01).

Die Regelung des §22 Sbg RaumOG 1998, die eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Flächenwidmungsplanes vorsieht, ist deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich, weil jeder Flächenwidmungsplan überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt, da er sich zur Gänze in überörtliche Zusammenhänge einzufügen hat.

Keine unmittelbare Einflussnahme auf den Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses mangels inhaltlicher Abänderungsmöglichkeit durch das Land.

(siehe auch B2016/99, E v 29.11.01, hinsichtlich der Widmung eines Grundstücks als "Grünland - ländliche Gebiete").

Entscheidungstexte

• B 1008/99

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2001 B 1008/99

• B 2016/99

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2001 B 2016/99

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Bauplatzgenehmigung, Interessenabwägung, Gemeinderecht, Aufsichtsrecht (Gemeinde), Wirkungsbereich eigener

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1008.1999

Dokumentnummer

JFR_09988871_99B01008_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$